



BEKANNTMACHUNG

gem. § 5 (2) UVPG* über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 9 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 13.1.2 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Erw. einer Kläranlage hier: Neubau eines Multifunktionsbeckens
Rechtsgrundlage:	BauGB
Vorhabenstandort:	26169 Friesoythe-Kampe, Zur Fleischmehlfabrik 1
Antragsteller:	Herrn Andreas Loi-Brügger, Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH, Zur Fleischmehlfabrik 1, 26169 Friesoythe
Az.:	2377/2024
federführendes Amt:	Bauamt

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Das geplante Vorhaben der Erweiterung der Kläranlage durch ein Multifunktionsbecken führt nach Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bei einigen dieser Schutzgüter zu potenziellen Betroffenheiten. In dem Bewertungsmaßstab des UVPG sind diese nachteiligen Auswirkungen aber in der Gesamteinschätzung nicht als erheblich zu beurteilen. Dies ist wie folgt zu begründen:

Zu potenziellen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch kann es während der Bauzeit durch Baumaschinen und Transportverkehr kommen. Ursächlich des Standortes und der Beibehaltung der bestehenden Erschließung, die keine Wohnnutzung tangiert sowie den vorhandenen Abständen zu Wohnbebauung sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zusätzliche betriebsbedingte negative Auswirkungen durch Gerüche werden nicht erwartet.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist im Wesentlichen durch die Überplanung eines Teilabschnittes (ca. 600 m²) eines Laubforstes betroffen. Lebensstätten von Brutvögeln und Fledermäusen wurden nicht festgestellt. Aufgrund der kleinräumigen Inanspruchnahme wird die Inanspruchnahme des Waldes nicht als erheblich beurteilt. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner zusätzlichen Einleitung von Abwasser in die Soeste, so dass hier keine nachteiligen Veränderungen zu erwarten sind.

Das Schutzgut Wasser ist aufgrund der Zwischenspeicherung des Abwassers in dem Multifunktionsbecken potenziell betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden jedoch vermieden durch Maßnahmen wie den technischen Anforderungen an die flüssigkeitsdichte Lagerung, der automatischen ständigen Überwachung, der Abschaltautomatik bei Störungen, dem Überlaufschutz und Rückleitung gegen Freisetzung von Schmutzwasser, Freibord im Becken (die Änderung umfasst nicht die bestehende Einleitung des geklärten Abwassers in die Soeste).

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Fläche sowie dem Boden und Kultur und Sachgüter werden durch die Wahl des Standortes im unmittelbaren Zusammenhang mit dem bestehenden Klärwerksgelände, welches weitestgehend versiegelt und bebaut ist, vermieden. Aufgrund der insgesamt kleinräumigen Wirkungen der Maßnahme, der Vorhersehbarkeit der nachteiligen Auswirkungen und dem begrenzten betroffenen Personenkreis ist unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG zu konstatieren und damit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von nachteiligen Beeinträchtigungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht berücksichtigt werden.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 05.11.2024

Im Auftrage

Thole

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung